



Verbot von Glyphosat in Wasserschutzgebieten

Der Bundesrat hat am 25.6.2021 die fünfte Änderung der Pflanzenschutzanwendung Verordnung (PflSchAnwV) beschlossen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln soll in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Insektenschutz und an Gewässern eingeschränkt werden. Dazu schränkt sie den Einsatz von Glyphosat im Ackerbau und auf Grünland ein: Er darf künftig nur noch erfolgen, wenn es keine alternativen Möglichkeiten gibt, zum Beispiel bei schwer zu bekämpfenden Unkräutern oder auf erosionsgefährdeten Flächen. Das betrifft u. a. die Anwendung der Produkte, die den Wirkstoff Glyphosat enthalten.

Bereits mit Inkrafttreten der geänderten PflSchAnwV wird die Anwendung von Glyphosatprodukten nur noch zulässig sein, wenn andere Maßnahmen (z.B. geeignete Fruchtfolge, mechanische Maßnahmen im Bestand) nicht durchgeführt werden können und andere nicht geeignet oder zumutbar sind.

Eine Spätanwendung vor der Ernte, sowie die **Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten** und Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten ist **nicht zulässig** (§ 3b Absatz 5). Das großflächige Verbot für die Anwendung glyphosathaltiger Produkte gilt am Tag nach Inkrafttreten der Verordnung, was voraussichtlich Anfang September erfolgen soll.

Nach dem Auslaufen der EU-Wirkstoffgenehmigung für Glyphosat Ende 2022 und einer anschließenden einjährigen Abverkaufs- und Aufbrauchfrist dürfen dann ab 2024 keine nationalen Zulassungen für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel mehr erteilt und diese Mittel auch nicht mehr angewendet werden.

Weitere Einschränkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind mit der Änderung unter §4 beschlossen worden. Dies betrifft unter anderem auch den Pflanzenschutzmitteleinsatz an Gewässern. Weitere Informationen folgen.

Glyphosatverbot: Auswirkungen auf Fördermaßnahmen

Die z.Z. noch nicht in Kraft getretenen Änderungen der PflSchAnwV haben massiven Einfluss auf die Maßnahme M7: Nacherntemanagement nach Raps und Körnerleguminosen. Bei dieser Maßnahme verzichten Rapsanbauer auf die mechanische und chemische Bekämpfung von Ausfallraps bis zum 25.09. um durch Unterlassen einer Bodenbearbeitung und erhöhter Stickstoffaufnahme des aufwachsenden Ausfallraps potenzielle Nitratreinträge ins Grundwasser zu vermeiden. Um den etablierten Ausfallraps nach dem 25.09. erfolgreich zu bekämpfen bot sich bisher der Einsatz von Glyphosat an. Fällt diese Möglichkeit der

Ausfallrapsbekämpfung durch Inkrafttreten der geänderten PflSchAnwV weg, bleiben letztlich nur mechanische Bekämpfungsmaßnahmen. Alternative chemische Präparate haben zu diesem Zweck keine Anwendungszulassung. Zwar kann der Aufwuchs mittels Mulcher beseitigt werden, jedoch ist mit Wiederaustrieb zu rechnen. Folglich ist aus pflanzenbaulicher Sicht eine intensive Bodenbearbeitung erforderlich.

Da Mulchen inkl. anschließender Bodenbearbeitung hohe Mineralisationsraten zur Folge hat, sind potenzielle Nitratausträge aus dem Oberboden nun wahrscheinlich(er). Wägen Sie ab, ob die Maßnahme M7 unter diesen künftigen Rahmenbedingungen noch in Ihr einzelbetriebliches Konzept passt und diese Maßnahme durchführen möchten.

Vorläufige N_{\min} -Werte 2022 veröffentlicht

Winterraps und Wintergerste nach Getreidevorfrucht können in nicht nitratbelasteten Gebieten im Rahmen der „30/60-Regel“ noch im Herbst gedüngt werden. Damit gilt die Herbstdüngung dieser Kulturen als vorgezogene, anteilige Düngung des Gesamtbedarfs. Daher muss der pflanzenverfügbare Stickstoff der Düngebedarfsermittlung (DBE) angerechnet werden. Auf nitratbelasteten Flächen ist eine Herbstdüngung von Wintergerste nicht zulässig. Eine Herbstdüngung für Winterraps ist in „roten Gebieten“ nur zulässig, wenn der N_{\min} -Gehalt < 45 kg/ha (0–60 cm) beträgt. Ist eine Herbstdüngung dieser Kulturen geplant, muss eine vollständige DBE vor der Aufbringung vorliegen. Da bei der vollständigen DBE zwangsläufig auch N_{\min} abgezogen werden muss, wurden die fünfjährigen N_{\min} -Werte von 2017 bis 2021 ausgewertet und liegen nun, diesem Schreiben beigefügt, als vorläufige Richtwerte vor.

Diese N_{\min} -Werte gelten als vorläufig, bis die N_{\min} -Richtwerte 2022 für Winterungen und Sommerungen von der Landwirtschaftskammer NRW veröffentlicht werden oder eigene N_{\min} -Ergebnisse aus dem Frühjahr 2022 vorliegen. Wenn die N_{\min} -Richtwerte für 2022 um mehr als 10 kg/ha von den vorläufigen N_{\min} -Werten abweichen, muss eine Anpassung bei der DBE vorgenommen werden.

Kontakt

Kooperation Landwirtschaft / Wasserwirtschaft im Kreis Herford und dem Stadtgebiet Bielefeld
Ravensberger Straße 6, 32051 Herford, Tel.: 05221/597732 Mobil: 0151/64431642
e-mail: fabian.kiera@lwk.nrw.de